
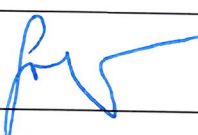


**Vorlage/Antrag Nr.: 26/1/1**

**zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 25.02.2026**

<u>Eingebracht durch:</u> Verbandsvorsteher		<u>Zuständiger Fachbereich:</u> Recht	
<u>Betreff:</u> Aufhebung des Beschlusses 25/3/12 zur 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) (16. Änderungssatzung) vom 11.06.2025			
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 25/3/12 vom 11.06.2025.			
<u>Rechtsgrundlage:</u> Verbandssatzung, §§ 5 und 6			
<u>Behandelt durch:</u> Vorstand	<u>am:</u>		
<u>Sachdarstellung/Begründung:</u>  In der Sitzung der Verbandsversammlung am 11.06.2025 wurde von der Verbandsversammlung die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner mehrheitlich beschlossen. Mit Hinweisschreiben vom 25.09.2025 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass sie eine Bekanntmachung der beschlossenen Satzungsänderung bereits aus formalen Gründen nicht in Betracht ziehe. Die für die Wirksamkeit der Satzungsänderung erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises erfolgte demgemäß nicht.  Um die von den Verbandsmitgliedern gewünschte Anpassung der Satzung vornehmen zu können, soll der Satzungsbeschluss 25/3/12 vom 11.06.2025 aufgehoben werden.			
<u>Kosten:</u>	<u>Folgekosten:</u>		
<u>Verteiler:</u> Mitgliedsvertreter	<u>Anlagen:</u> Beschluss 25/3/12		

**Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner  
am 11.06.2025**

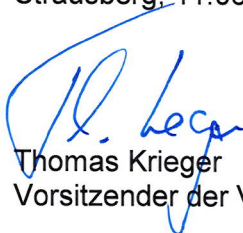
Satzungsmäßige Stimmen: 182  
Anwesende Stimmen: 169

**Beschluss Nr.: 25/3/12**

Die Verbandsversammlung beschließt die 16. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, siehe Anlage

Abstimmungsergebnis: Ja: 134  
Nein: 21  
Enthaltung: 14

Strausberg, 11.06.2025

  
Thomas Krieger  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

  
André Bähler  
Verbandsvorsteher  
(für die Richtigkeit der Übertragung)



Die Verbandsversammlung beschließt die 16. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005:

## Artikel 1

### Änderungen

- Der „§ 3. Aufgaben“ wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verband hat die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe, die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet durchzuführen und sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Aufgabe darf der Verband auch außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden. Der Verband wird in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen öffentlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sparsam und wirtschaftlich planen, errichten und betreiben. Neben den ökologischen Belangen sind die örtlichen Bedingungen zu beachten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.

#### Begründung:

Ziel des Änderungsantrages in der Sitzung am 29.11.23 war es, auch außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden zu können.

- Der „§ 4 Organe“ wird wie folgt neu gefasst:

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsteher.

#### Begründung:

„Verbandsvorstand“ wurde nach aktueller Rechtslage durch den Begriff „Verbandsausschuss“ ersetzt.

- Der „§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses gemäß § 8,
- c) die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
- d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,

- e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept einschließlich der fortlaufenden strategischen Zielnetzplanung und hierbei vorzuhaltender Reserven und die Grundsätze für die Planung von Investitionen
- f) den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,
- g) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,
- h) die Verbandsumlage,
- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- j) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
- k) die Übernahme von Bürgschaften,
- l) die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,
- m) die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
- n) die Änderung der Verbandssatzung,
- o) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- p) die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,
- q) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- r) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- s) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- t) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,
- u) Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- v) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- w) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- x) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,
- y) die Bildung von Ausschüssen.

- Der „§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung“ wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstandsvorsitzende oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird gemäß den Bestimmungen des §2 „Einberufung der Sitzung“ der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) einberufen. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen mindestens sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

Begründung:

„Vierteljährig“ stand im Auftrag, „vier Mal im Jahr“ ist flexibler, wenn in einem Quartal keine Sitzung benötigt wird oder zustande kommt.

Es ist jeweils das Wort „mindestens“ einzufügen, weil ansonsten zur Verbandsversammlung bei wörtlicher und nicht sinngemäßer Anwendung der zeitlichen Vorgabe tatsächlich nur drei Wochen vorher geladen werden dürfte, aber keinen Tag früher.

Streichung der Regelungen zur Ladungsfrist hier und vollumfängliche Regelung der Einberufung/Einladung unter § 2 Einberufung der Sitzung der Geschäftsordnung. Insbesondere mit Blick auf eine Dopplung der Regelung in Verbandssatzung und Geschäftsordnung sollten §7 Abs. 1 Satz 3 ff in der Verbandssatzung gestrichen werden und durch einen Verweis auf die Geschäftsordnung ersetzt werden.

- Der „§ 8 Wahlen“ wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
  - (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Abwahlen des Vorstandsvorsitzenden und dessen allgemeiner Stellvertretung sind gemäß GKGBbg in Form einer Abstimmung offen durchzuführen.

Begründung:

Im Schreiben des Innenministeriums vom 5.9.23 zieht dieses aus der Formulierung von §21 Abs. 4 GKGBbg „ohne Aussprache abzustimmen“ den Schluss, dass die Abwahl unstreitig in Form einer offenen Abstimmung stattzufinden hat.

- Der „§ 8 Wahlen“ wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
  - (2) Jedes Verbandsmitglied hat bei Wahlen eine Stimme, soweit das GKGBbg nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt bei der Abwahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner allgemeinen Stellvertretung.

Begründung:

Klärende Ergänzung nach der Unklarheit bei der letzten Abwahl-Abstimmung, ob eine Abwahl eine Wahl oder eine Abstimmung ist und ob also jedes Verbandsmitglied bei der Wahl eine Stimme hat oder die Stimmgewichte relevant sind. Das Ministerium macht im oben genannten Schreiben deutlich, dass, da es sich um eine Abstimmung und um keine

Wahl handelt, die Verbandsversammlung frei ist, in der Verbandssatzung, zu bestimmen, ob jedes Verbandsmitglied eine Stimme hat oder ob die differenzierte Stimmverteilung nach Einwohner bei Abwahlen zum Tragen kommen soll.

- Der „§ 8 Wahlen“ wird in Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
  - (4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesamten Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit durch das GKGBbg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Begründung:

Klärung des o.g. in diesem Absatz: Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- Der „§ 9 Verbandsvorstand“ wird umbenannt in „§ 9 Verbandsausschuss“.
- Der „§ 9 Verbandsvorstand“ wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Mitgliedern.
  - (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
  - (3) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 6 Werktagen einberufen.
  - (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.
  - (5) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
  - (6) Dem Verbandsausschuss wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über € 500.000,00 im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen.
  - (7) Der Verbandsausschuss beschließt über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher mit Ausnahme des Verbandsvorstehers. Gleiches für die Höhergruppierung in die EG 12 oder höher.

Begründung zu Abs. 7:

Den Vorbehalt der Mitbestimmung an Funktionsbezeichnungen fest zu machen, ist nicht sinnvoll. Es geht darum, dass die Verbandsversammlung sich bzw. dem Verbandsausschuss für die Einstellung der wirklich maßgeblichen personalanleitenden Mitarbeiter einen Einstellungsvorbehalt sichern will.

- Der „§ 10 Verbandsvorsteher“ wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
  - (3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.

### Begründung:

Es gibt keine „Arbeiter“ gemäß TVÖD mehr. Generell wird von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gesprochen. Daher erfolgt eine Anpassung auf Arbeitnehmer.

Den Vorbehalt der Mitbestimmung an Funktionsbezeichnungen fest zu machen, ist nicht sinnvoll. Es geht darum, dass die Verbandsversammlung sich bzw. dem Vorstand für die Einstellung der wirklich maßgeblichen personalanleitenden Mitarbeiter einen Einstellungsvorbehalt sichern will.

- Der „§ 16 Bekanntmachungen“ wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
  - (3) Gemäß § 12 GKGBbg in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) in der jeweils aktuellen Fassung gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)“. Die Amtsblätter sollen spätestens 2 volle Arbeitstage nach Erscheinen auf der Internetseite des Verbandes eingestellt werden.
- Der „§ 16 Bekanntmachungen“ wird in Absatz 7 wie folgt neu gefasst:
  - (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sollen spätestens zwei volle Arbeitstage nach Versand der Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes ([www.w-s-e.de](http://www.w-s-e.de)) veröffentlicht werden. Auf der Internetseite des Verbandes sollen zudem alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung spätestens 2 volle Arbeitstage nach Versand an die Verbandsversammlungsmitglieder der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung sollen spätestens 5 volle Arbeitstage nach deren Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung versandt worden ist.
- Der „§ 17 Anwendung der Gemeindeordnung“ wird gestrichen.

### Begründung:

In dem Paragraphen soll ausweislich des Wortlautes auf die Vorschrift nach § 8 Abs. 1 GKG a.F. Bezug genommen werden. Das ist unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 2 GKGBbg nicht möglich.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

- Der „§ 18 In-Kraft-Treten“ wird wie folgt formuliert:

Die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.